



## **Verbindliche Regeln anlässlich des Unimog-Treffens des Unimog-Clubs Gaggenau e.V.**

**bzw. seiner Regionalgruppe Nordschwarzwald**

**am 15. bis 18. Juni 2017**

**für alle Teilnehmer (Fahrer und Mitfahrer), Besucher, Gäste, Lieferanten und alle  
Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten**

---

### **I. Haftungsverzichtserklärung**

**1.**

Alle Personen, auch alle Zuschauer, nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil.

**2.**

Sie verzichten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf Ansprüche jeder Art gegen

- den Unimog-Club Gaggenau e.V. (UCG), dessen Vorstand, Mitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter
- den Veranstalter sowie dessen Beauftragte und Helfer
- den Strecken- bzw. Geländeeigentümer
- die Teilnehmer der Veranstaltung (Fahrer, Mitfahrer) und deren Helfer sowie gegen die Eigentümer und die Halter der Fahrzeuge
- Behörden, Rettungsdienste und sonstige Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen und des Geländes samt Zubehör verursacht werden
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der zuvor genannten Personenkreise und Stellen

Der Haftungsverzicht gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des UCG in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

**3.**

Aus wichtigem Grund kann der UCG Änderungen an der Veranstaltung vornehmen, diese vorzeitig abbrechen oder insgesamt absagen. Hieraus resultiert weder für die Teilnehmer der Veranstaltung noch für Besucher, Gäste, Lieferanten oder sonstige Personen ein Schadensersatzanspruch, sofern der Schaden nicht durch schuldhaftes Verhalten des UCG eingetreten ist.

## II. Allgemeine Verhaltensregeln, Platzverweis

Der Aufenthalt ist den Zuschauern nur in den ausgewiesenen Zuschauerbereichen gestattet.

Sind Zuschauerbereiche nicht ausgewiesen, so ist ein Aufenthalt dergestalt zulässig, dass eine eigene Gefährdung oder eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Zu laufenden Maschinen, Fahrzeugen und Anbaugeräten ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Den Anweisungen der Ordner ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

Ein Verstoß gegen die hier aufgestellten Regeln über die Geländenutzung kann ebenso wie die Nichtbefolgung von Weisungen der Ordner des UCG mit dem sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet werden.

## III. Regeln über die Geländeбенutzung

### 1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Der Unimog-Club Gaggenau e.V. (UCG) bzw. dessen Regionalgruppe Nordschwarzwald führt auf dem Gelände "Steinbruch Kaltenbach-Lattenberg" Fahrveranstaltungen durch. Hierzu bedient er sich – je nach Art und Umfang der Veranstaltung - verschiedener Hilfspersonen, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Regeln über die Geländeбенutzung sicherzustellen.
- 1.2. Über die im Auftrag des UCG bzw. dessen Regionalgruppe Nordschwarzwald tätigen Personen wird eine Namensliste geführt, die bei der Veranstaltungsleitung jederzeit eingesehen werden kann.
- 1.3. Bei den Unimog-Treffen handelt es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen. Vielmehr werden diese Treffen ermöglicht und maßgeblich getragen durch ehrenamtliches Engagement der Mitglieder des UCG.

### 2. Regeln für die Teilnehmer der Veranstaltung

- 2.1. Die Teilnehmer haben sicherzustellen, dass das Fahrzeug während der Veranstaltung nur in technisch einwandfreiem Zustand eingesetzt wird. Insbesondere ist vor Beginn der Veranstaltung eine ausreichende Betankung sicherzustellen.
- 2.2. Sofern das Fahrzeug über Sicherheitsgurte verfügt, sind diese während der Veranstaltung anzulegen.
- 2.3. Weitere Personen neben dem Fahrer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Sitzmöglichkeiten mitgenommen werden.
- 2.4. Die Fahrer haben ihren Fahrstil und die gefahrene Geschwindigkeit dem jeweils genutzten Fahrzeug, den Witterungsverhältnissen, der Beschaffenheit des Geländes und dem übrigen Verkehr anzupassen. Zu anderen Fahrzeugen, Einrichtungen und Personen ist stets ein ausreichend großer Sicherheitsabstand einzuhalten. Dabei ist die Beschaffenheit des Geländes zu berücksichtigen. Ferner sind plötzliche Hindernisse einzukalkulieren, etwa das plötzliche Steckenbleiben oder Umkippen eines anderen Fahrzeuges.
- 2.5. Das Fahren außerhalb des ausgewiesenen Bereiches ist verboten.
- 2.6. Sämtliche außergewöhnlichen Vorfälle und Unfälle sind unverzüglich den Ordnern des UCG zu melden.
- 2.7. Die Teilnehmer haben sich stets so zu verhalten, dass eine eigene Gefährdung oder eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Zu laufenden Maschinen, Fahrzeugen und Anbaugeräten ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- 2.8. Jeder Fahrer muss stets damit rechnen, dass sich Personen – darunter auch Kleinkinder – auf dem Gelände aufhalten und muss seine Fahrweise hierauf einrichten.
- 2.9. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und während der gesamten Veranstaltung – auch außerhalb des Geländes – gilt für alle Teilnehmer und Besucher die Straßenverkehrsordnung. Bei Fahrten im Gelände gilt zusätzlich der Grundsatz der jederzeitigen wechselseitigen Rücksichtnahme. Es gilt weiterhin der Grundsatz, das Einfahren nur auf Sicht. An Engstellen ist so zu fahren, dass der Anhalteweg maximal die Hälfte der überschaubaren Strecke beträgt.
- 2.10. Eltern haften für ihre Kinder. Die Aufsichtspflicht ist unter Berücksichtigung der durch Fahrzeuge und Maschinen gegebenen besonderen Gefährdung mit besonderer Sorgfalt auszuüben.